

SATZUNG

NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum

Präambel

Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ bekennt sich als demokratische Bewegung zur Republik Österreich und zur Europäischen Union. Sie steht auf dem Boden der österreichischen Bundesverfassung, der europäischen und österreichischen Rechtsordnung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Wir vertreten eine politische Kultur des Respekts, in der Diskussionsbereitschaft, undogmatische Lösungsorientierung und Meinungsfreiheit ebenso zählen wie Transparenz und die Beteiligung der Menschen an allen Prozessen der Meinungsbildung.

Wir glauben, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die freie Marktwirtschaft, versehen mit einer ökologisch nachhaltigen und einer sozialen Dimension, diese Grundwerte am besten fördern.

Wir stehen für Freiheit, Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Chancengerechtigkeit, Fairness, Diversität und Inklusion, Geschwisterlichkeit und Nachhaltigkeit.

Wir sind tolerant gegenüber dem Fremden, dem anderen – mehr noch: Wir begreifen Vielfalt und Individualität als Bereicherungen des Lebens.

Wir sind nachdenklich, denn wir wissen nicht alles besser. Aber wir wollen uns aus den Zuschauerrängen erheben und uns gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern das Land zurück holen, einen neuen Stil und neue Formen der Mitbestimmung in die Politik einbringen.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	7
1.1. Rechtsform	7
1.2. Zweck	7
1.3. Name	7
1.4. Internationale Einbindung	7
2. Mitgliedschaft	7
2.1. Voraussetzungen	7
2.2. Erwerb der Mitgliedschaft	7
2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft	7
2.3.1. Austritt	8
2.3.2. Ausschluss	8
3. Organisation	8
3.1. Organe	8
3.2. Jugendverband	8
4. Mitgliederversammlung	8
4.1. Bedeutung und Zusammensetzung	8
4.2. Einberufung	9
4.2.1. Berechtigte	9
4.2.2. Fristen	9
4.2.3. Beschlußfähigkeit	9
4.2.4. Digitale Mitgliederversammlungen	9
4.2.5. Nähere Bestimmungen	9
4.3. Zuständigkeit	9
5. Vorstand	10
5.1. Zusammensetzung	10
5.2. Zuständigkeit	10
5.2.1. politische Vertretung der Partei	10
5.2.2. Allgemeine Zuständigkeit	10
5.2.3. Besondere Zuständigkeiten	10
5.2.4. Übertragung von Aufgaben	10
5.3. Bundesgeschäftsführer:in	10
5.3.1. Vertretung der Partei nach aussen	10
5.3.2. Bestellung und Zuständigkeit	11
5.3.3. Sitzungsführung	11
5.4. Generalsekretär:in	11
6. Erweiterter Vorstand	11
6.1. Zusammensetzung	11
mit Stimmrecht	11

NEOS Satzung, beschlossen am 18.6.2021 in der Fassung vom 18.6.2023

sowie ohne Stimmrecht.....	11
6.2. Zuständigkeit	11
7. Landesgruppen	12
7.1. Anzahl und Angehörigkeit	12
7.2. NEOS X	12
8. Landesmitgliederversammlungen	12
8.1. Einberufung	12
8.2. Zuständigkeit	13
8.3. Beschlüsse.....	13
8.4. Besondere Bestimmungen	13
8.4.1. Digitale Landesmitgliederversammlungen.....	13
8.4.2. Beschlussfähigkeit.....	13
8.4.3. Nähere Bestimmungen	13
9. Landesteams	13
9.1. Zusammensetzung.....	13
9.2. Zuständigkeiten	14
9.3. Übertragung von Aufgaben	14
9.4. Landessprecher:in.....	14
9.4.1. Vertretung der Partei.....	14
9.4.2. Vakanz	14
9.5. Landesgeschäftsführer:in	15
9.6. Landesfinanzreferent:in.....	15
9.6.1. Aufgaben	15
9.6.2. Vakanz	15
9.7. Regionalkoordinator:in	15
10. Erweitertes Landesteam	15
10.1. Zusammensetzung.....	15
mit Stimmrecht	15
sowie ohne Stimmrecht.....	16
10.2. Zuständigkeit	16
10a. Wiener Bezirksteams	16
10a.1. Einrichtung	16
10a.2. Zusammensetzung	17
10a.3. Zuständigkeiten	17
10a.4. Bezirkssprecher:in.....	17
10a.5. Bezirksmanager:in	17
11. Rechnungsprüfer:in	18
11.1. Zuständigkeit	18
12. Schiedsgericht.....	18

NEOS Satzung, beschlossen am 18.6.2021 in der Fassung vom 18.6.2023

12.1. Zusammensetzung.....	18
12.2. Zuständigkeit	18
12.3. Verfahren	18
13. Ombudspersonen	19
13.1. Zusammensetzung.....	19
13.2. Zuständigkeit	19
13.3. Tätigkeit	19
13.4. Mediationsverfahren	19
14. Parlamentsklub	19
14.1. Zusammensetzung.....	19
14.2. Beschlüsse.....	19
15. Allgemeine Bestimmungen.....	20
15.1. Zusammensetzung von Kollegialorganen.....	20
15.2. Funktionsdauer für Parteiorgane	20
15.2.1. Funktionszeitbeschränkung.....	20
15.2.2. Funktionsperioden	20
15.2.3. Funktionsperiode Landesteams.....	20
15.2.4. Funktionsperiode Wiener Bezirksteams	20
15.2.5. Vorzeitiges Ende durch Beschluss.....	20
15.2.6. Vorzeitiges Ende durch Vakanz.....	20
15.2.7. Fortführung von Gremien bzw. Funktionen	21
15.3. Zeitliche Beschränkung von Regierungsfunktionen	21
15.4. Abberufung	21
15.5. Funktionsenthebung.....	21
15.6. Abstimmungen, Beschlüsse, Protokolle	21
15.6.1. Präsenzquorum.....	21
15.6.2. Konsensquorum.....	21
15.6.3. Umlaufbeschlüsse	22
15.6.4. Einsicht in Protokolle.....	22
15.7. Wahlen.....	22
15.7.1. Geheime Wahl	22
15.7.2. Konsensquorum.....	22
15.7.3. Weiterführende Bestimmungen.....	22
15.8. Vertretungen und Kooptierungen	22
15.8.1. Vertretung durch Stellvertreter:innen	22
15.8.2. Kooptierungen	22
15.9. Funktionsbezüge.....	22
15.10. Unvereinbarkeitsbestimmungen und persönliche Voraussetzungen	23
15.10.1. Unvereinbarkeitsbestimmungen	23
15.10.2. Persönliche Voraussetzungen.....	23
15.10.3. Angestelltenverhältnisse	23

16. Erstellung von Kandidat:innenlisten für Wahlen.....	23
16.1. Grundsätze.....	23
16.1.1. Passives Wahlrecht	23
16.1.2. Zusammensetzung von Listen	23
16.1.3. Aktives Wahlrecht bei der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1).....	23
16.1.4. Überprüfung der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)	24
16.1.5. Entfall der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1).....	24
16.2. Bundesweite Wahlen.....	24
16.2.1. Bundesliste	24
16.2.2. Landeslisten	25
16.2.3. Regionalwahlkreislisten.....	25
16.3. Landtagswahlen	25
16.3.1. Listenerste:r.....	26
16.3.2. weitere Listenplätze.....	26
16.4. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen.....	27
16.4.1. Gemeinden mit über 100.000 Einwohner:innen	27
16.4.2. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner:innen sowie Gemeindebezirke.....	27
16.4.3. Wahl der Liste.....	27
16.4.4. Konsensliste	27
16.5. Allgemeine Bestimmungen.....	27
16.5.1. Ausführungsbestimmungen	27
16.5.2. Solidaritätskandidaturen	28
16.5.3. Wildcard	28
16.5.4. Ausschluss vom Vorwahlverfahren und Streichung vom Wahlvorschlag	28
16.6. Bundesrat.....	28
16.6.1. Bewerbungen	28
16.6.2. Online-Dialog.....	28
16.6.3. Landesteam-Vorschlag.....	29
16.6.4. Mitgliedervorschlag	29
16.6.5. Gereihter Wahlvorschlag.....	29
17. Partizipation und Bürger:innenbeteiligung	29
17.1. Formate	29
17.2. Einrichtung.....	29
17.3. Online-Foren	29
17.4. Berichte und Anträge.....	29
18. Finanzen.....	29
18.1. Mittelbeschaffung	30
18.2. Abschluss von Rechtsgeschäften	30
18.2.1. Rechtsgeschäfte auf Bundesebene	30
18.2.2. Rechtsgeschäfte von Landesgruppen:	30
18.3. Transparenz	30
18.3.1. Einnahmen.....	30
18.3.2. Ausgaben	31

NEOS Satzung, beschlossen am 18.6.2021 in der Fassung vom 18.6.2023

18.4. Finanzen der Landesgruppen	31
18.4.1. Konten	31
18.4.2. Fundraising	31
18.4.3. Verpflichtungsgeschäfte.....	31
18.4.4. Einhaltung der Transparenzregeln.....	31
18.4.5. Finanzordnung	31
18.4.6. Finanzbericht	31
18.4.7. Nachträgliche Genehmigung von Ausgaben	32
18.5. Haftung	32
18.5.1. Haftungsgrundlage.....	32
18.6. Budget.....	32
18.6.1. Erstellung.....	32
18.6.2. Beschluss und Berichtspflicht auf Landesebene.....	32
18.6.3. Beschluss und Berichtspflicht auf Bundesebene	32
18.6.4. Überschreitungen	32
19. Schlussbestimmungen	34
19.1. Änderung der Satzung	34
19.2. Auflösung	34
19.3. Satzungs genehmigung und Inkraftsetzung	34
19.4. Übergangsbestimmungen	34
.....	

1. Grundsätze

1.1. Rechtsform

„NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF mit Sitz in Wien.

1.2. Zweck

Die Partei setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.

1.3. Name

Die Partei führt den Namen „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“, in der Kurzbezeichnung „NEOS“.

1.4. Internationale Einbindung

NEOS ist Mitglied der Alliance of Liberals and Democrats for Europe (ALDE Party).

2. Mitgliedschaft

2.1. Voraussetzungen

Die Partei besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können - sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen – folgende Personen werden:

- a) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft;
- b) Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft wegen des Erwerbs einer fremden Staatsbürgerschaft verloren haben;
- c) Personen mit inländischem Hauptwohnsitz.

Fördernde Mitglieder können physische Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz im Inland werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben: der per Post, Mail oder Online-Formular übermittelte Beitrittsantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden hat. Vor der Entscheidung des Vorstands hat das Landesteam der betreffenden Landesgruppe eine Stellungnahme abzugeben. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen, worüber der/die Betroffene umgehend zu informieren ist. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Zustimmung zur Aufnahme durch den Vorstand, frühestens jedoch mit dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages.

2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Personen ohne österreichische Staatsangehörigkeit erlischt die Mitgliedschaft 3 Jahre nach Auflassung des Hauptwohnsitzes in Österreich; dies gilt jedoch nicht für Mitglieder, die die österreichische Staatsbürgerschaft wegen des Erwerbs einer fremden Staatsbürgerschaft verloren haben (Art 2.1.b). Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft

durch deren Auflösung bzw. Sitzverlegung ins Ausland. Der Vorstand kann Mitgliedern, die mit 3 aufeinander folgenden Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, nach Ablauf einer nicht zu mahnenden Nachfrist von 3 Monaten ab Jahresbeginn (Art. 18.3.1.b) die Mitgliedschaft aberkennen.

2.3.1. Austritt

Die Austrittserklärung wird ohne weiteres zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch das Bundesbüro wirksam.

2.3.2. Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an den erweiterten Vorstand verweisen, der über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

3. Organisation

3.1. Organe

Organe der Partei sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Landesmitgliederversammlungen
- e) Landesteam
- f) Erweiterte Landesteam
- g) Wiener Bezirksteam
- h) Rechnungsprüfer:in
- i) Schiedsgericht
- j) Ombudspersonen

3.2. Jugendverband

Für die spezielle Zielgruppe der Jungen ist für NEOS als eigener Jugendverband der Verein 'JUNOS - Junge liberale NEOS', tätig. Dieser ist für die Ansprache von Menschen bis zu ihrem 30. Lebensjahr zuständig.

4. Mitgliederversammlung

4.1. Bedeutung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist – sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht – öffentlich und findet zumindest einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Partei, sofern diese eine natürliche Person sind. Sie steht unter dem Vorsitz eines aus mindestens zwei Personen bestehenden Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte gewählt wird.

4.2. Einberufung

4.2.1 Berechtigte

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren:

- a) von mindestens 150 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe mindestens eines konkreten Tagesordnungspunktes
- b) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstands,
- c) des/der Rechnungsprüfer:in.

4.2.2 Fristen

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat an die Mitglieder mindestens fünf Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes einberufen werden. In diesem Fall hat die offizielle Einladung mindestens 1 Woche davor zu erfolgen.

4.2.3 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung sind gültig, wenn mindestens 50 Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

4.2.4 Digitale Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands rein digital abgehalten werden.

4.2.5 Nähere Bestimmungen

Nähere Bestimmungen über Einladung und Ablauf von Mitgliederversammlungen, Anmeldungen und Fristen sowie das Einbringen von Anträgen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Diese hat auch Regelungen über die persönliche Teilnahme von Mitgliedern und allfällig notwendige Beschränkungen vorzusehen.

4.3. Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Parteivorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer:in;
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder;
- e) Wahl/Abwahl des/der Parteivorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstands;
- f) Wahl/Abwahl des/der Rechnungsprüfer:in, der Mitglieder des Schiedsgerichts und von Ombudspersonen;
- g) die Beteiligung an der>Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Mitgliedervorschlag gem. Art. 16);
- h) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Bundesebene – in diesen Fragen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- i) Stellungnahme und Beschlussfassung zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften;
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- k) weitere nach Gesetz oder dieser Satzung zugewiesene Geschäfte;
- l) Annahme und Änderung der Satzung, sowie der Ausführungsstatute (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung). Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig;
- m) Annahme und Änderung des Parteiprogramms;
- n) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für bundesweite Wahlen und von Positionspapieren; Bestätigung oder Widerruf von Positionspapieren, die vom Erweiterten Vorstand beschlossen wurden;

- o) Beschlussfassung über die Einrichtung von Bürger:innen- und Expert:innenforen sowie von inhaltlichen Arbeitsgruppen;
- p) Beschlussfassung über Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landes-, Gemeinde- und Wiener Gemeindebezirksebene;
- q) Beschlussfassung über inhaltliche Leitanträge des Erweiterten Vorstands.

5. Vorstand

5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzreferent:in, dem/der stellvertretenden Finanzreferent:in und zwei weiteren Mitgliedern sowie ohne Stimmrecht dem/der Bundesgeschäftsführer:in und - im Falle seiner/ihrer Bestellung - dem/der Generalsekretär:in.

5.2. Zuständigkeit

5.2.1 politische Vertretung der Partei

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/r seiner/ihrer Stellvertreter:innen, vertritt die Partei politisch nach außen.

5.2.2 Allgemeine Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind sowie bei Gefahr in Verzug. Er entscheidet über alle politisch-strategische Fragen im Rahmen der vom Erweiterten Vorstand festgelegten strategischen Leitlinien.

5.2.3 Besondere Zuständigkeiten

Weiters obliegen dem Vorstand insbesondere:

- a) Zustimmung zur Einbringung von Sachverhaltsdarstellungen (Anzeigen) und verfahrenseinleitenden Schriftsätzen durch Organe oder Funktionär:innen der Partei;
- b) Bestellung und Abberufung des/der Bundesgeschäftsführer:in auf Vorschlag des/der Vorsitzenden;
- c) Bestellung und Abberufung eines/einer Generalsekretär:in auf Vorschlag des/der Vorsitzenden;
- d) Zustimmung zur Entscheidung des Landesteams über die Nominierung von Kandidat:innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät:innen)
- e) Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Bestätigung der Wahl von Landesteams;
- g) Mitwirkung an der Wahl von Mitgliedern des Bundesrates gem. Art. 16.6.3;
- h) Mitwirkung bei der Erstellung von Kandidat:innenlisten für Wahlen gem. Art 16;
- i) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

5.2.4 Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden, dem/der Bundesgeschäftsführer:in oder einem/einer Generalsekretär:in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung. Im Übrigen legt der Vorstand im Falle der Bestellung eines/einer Generalsekretär:in die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesgeschäftsführer:in und Generalsekretär:in fest.

5.3. Bundesgeschäftsführer:in

5.3.1 Vertretung der Partei nach außen

Der/die Bundesgeschäftsführer:in ist im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung befugt, die Partei nach innen und außen zu vertreten.

5.3.2 Bestellung und Zuständigkeit

Der/die Bundesgeschäftsführer:in wird vom Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes bestellt oder abberufen. Er führt die Geschäfte der Partei und wird dabei von den Landesgeschäftsführer:innen sowie einem Stab ehrenamtlicher und angestellter Mitarbeiter:innen unterstützt. Der Vorstand kann eine/n Mitarbeiter:in des Bundesbüros mit der Stellvertretung des Bundesgeschäftsführers / der Bundesgeschäftsführer:in in den ihm/ihr gemäß Satzung oder Finanzordnung obliegenden Aufgaben betrauen.

5.3.3 Sitzungsführung

Der/Die Bundesgeschäftsführer:in ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands sowie die Protokollierung dieser Sitzungen (insbesondere über gefasste Beschlüsse) verantwortlich.

5.4. Generalsekretär:in

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann vom Vorstand fakultativ ein/e Generalsekretär:in bestellt oder abberufen werden. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens für die Funktionsperiode des Vorstands und endet mit der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands.

6. Erweiterter Vorstand

6.1. Zusammensetzung

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

mit Stimmrecht

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands,
2. die Landessprecher:innen,
3. der/die Vorsitzende des Jugendverbandes,
4. zehn weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder

sowie ohne Stimmrecht

5. der/die Bundesgeschäftsführer:in,
6. (im Falle seiner/ihrer Bestellung) der/die Generalsekretär:in,
7. der Klubobmann/die Klubobfrau des Parlamentsklubs,
8. der/die Delegationsleiter:in im Europäischen Parlament,
9. der/die Akademiepräsident:in,
10. der/die Klubdirektor:in des Parlamentsklubs,
11. der/die Akademiedirektor:in,
12. allfällige von NEOS nominierte Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär:innen,
13. ein allfälliges von NEOS nominiertes Mitglied der Landesregierung je Bundesland.

6.2. Zuständigkeit

Dem Erweiterten Vorstand obliegen:

- a) die Diskussion und Beschlussfassung über strategische Leitlinien auf Vorschlag des Vorstands
- b) die Beteiligung an der Listenerstellung für bundesweite Wahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament (Vorstandsvorschlag gem. Art. 16);
- c) Nominierung von Kandidat:innen für oberste staatliche Organe (insbesondere Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär:innen) sowie von Vertreter:innen in gesetzlich eingerichtete

- Kommissionen, Beiräte und sonstige Funktionen, insoweit der Partei ein Vorschlagsrecht zukommt;
- d) Beschlussfassung von Positionspapieren im Zeitraum zwischen Mitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können)
 - e) Genehmigung des Budgets sowie von Budgetüberschreitungen auf Bundesebene. Darüber ist der nächsten Mitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten;
 - f) Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Vorstandsmitgliedern (Art. 15.8.);
 - g) Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden;
 - h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge fördernder Mitglieder;
 - i) die Prüfung von Anträgen an die Mitgliederversammlung. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln;
 - j) die Genehmigung für Gruppierungen, Kandidaturen und wahlwerbende Parteien, den Namen bzw. Namensbestandteil „NEOS“ zu führen, sofern dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist;
 - k) die Beschlussfassung über die Einrichtung von Bürger:innen- und Expert:innenforen sowie von inhaltlichen Arbeitsgruppen;
 - l) inhaltliche Leitanträge an die Mitgliederversammlung;
 - m) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

7. Landesgruppen

7.1. Anzahl und Angehörigkeit

Für jedes Bundesland sowie für Auslandsösterreicher:innen (10. Bundesland – „NEOS X“) besteht eine Landesgruppe ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Unbeschadet dessen, dass eine Mitgliedschaft nur bei der Gesamtpartei NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Form möglich ist, gelten Mitglieder als Angehörige jener Landesgruppe, für die sie eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer solchen Erklärung gehört ein Mitglied derjenigen Landesgruppe an, die sich aus seinem Hauptwohnsitz bzw. Sitz ergibt. Der beabsichtigte Wechsel der Landesgruppe ist spätestens 14 Tage vor Jahreswechsel dem Landesteam des Zielbundeslandes bekannt zu geben und wird mit dessen Zustimmung mit Jahreswechsel wirksam.

7.2. NEOS X

Auf Vorschlag des Landesteamts kann die Landesmitgliederversammlung von NEOS X beantragen, der Erweiterte Vorstand möge beschließen, dass für NEOS X von den für Landesgruppen gemäß dieser Satzung geltenden Bestimmungen abweichende bzw. vereinfachte Regelungen zur Anwendung kommen.

8. Landesmitgliederversammlungen

8.1. Einberufung

Landesmitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Landesteamts oder auf Begehren:

- a) von mindestens 20% oder 75 jener stimmberechtigten Mitglieder, die der jeweiligen Landesgruppe angehören, unter Angabe konkreter Tagesordnungspunkte,
- b) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eines allfällig eingerichteten Erweiterten Landesteamts, ansonsten des Erweiterten Vorstands,
- c) von mindestens 1/3 der Wiener Bezirkssprecher:innen,
- d) des/der Rechnungsprüfer:in.

8.2. Zuständigkeit

Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Einwendungen zum Protokoll der letzten Landesmitgliederversammlung und Wahl des Sitzungspräsidiums;
- b) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des/der Landessprecher:in, der weiteren Mitglieder des Landesteams und vom Landesteam beauftragter Personen;
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landesteams nach Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Landesteams;
- d) Entscheidung über die Einrichtung eines Erweiterten Landesteams, sofern die Landesgruppe im Landtag vertreten ist;
- e) Wahl/Abwahl des/der Landessprechers/in und der übrigen Mitglieder des Landesteams sowie allenfalls von Mitgliedern des Erweiterten Landesteams sowie von etwaigen Mitgliedern der Wiener Bezirksteams;
- f) Annahme und Änderung von Wahlprogrammen für Landtags- und Gemeinderatswahlen und Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen;
- g) Beteiligung an der>Listenerstellung der Partei für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Mitgliedervorschlag gem. Art. 16);
- h) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Landesebene. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;
- i) Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene. Diese Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen gem. Art. 4.3.p stehen;
- j) Annahme und Änderung eines Landes-Finanzstatuts betreffend einen Schlüssel für die Zweckwidmung von Finanzmitteln zugunsten von Gemeinden bzw. Wiener Gemeindebezirken auf Antrag des Landesteams. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.3. Beschlüsse

Beschlüsse von Landesmitgliederversammlungen dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung gem. Art. 4.3 stehen.

8.4. Besondere Bestimmungen

8.4.1. Digitale Landesmitgliederversammlungen

Landesmitgliederversammlungen von NEOS X finden digital statt. Andere Landesmitgliederversammlungen können auf Vorschlag des Landesteams mit Zustimmung des Erweiterten Landesteams, falls kein Erweitertes Landesteam eingerichtet ist mit Zustimmung des Vorstands, rein digital abgehalten werden.

8.4.2. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.4.3. Nähere Bestimmungen

Für die Landesmitgliederversammlungen gelten die Art. 4.1 und 4.2.2 und 4.2.5. sinngemäß.

9. Landesteams

9.1. Zusammensetzung

Jedes Landesteam besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Landessprecher:in, einem/einer stellvertretenden Landessprecher:in, einem/einer Landesfinanzreferent:in, vier weiteren Mitgliedern sowie ohne Stimmrecht dem/der Landesgeschäftsführer:in.

9.2. Zuständigkeiten

Dem Landesteam obliegen

- a) die politisch-strategische Führung der Landesgruppe und die Koordination der inhaltlichen Arbeit zu landes- und kommunalpolitischen Themen;
- b) die Beteiligung an der>Listenerstellung für Landtags- und Gemeinderatswahlen (Vorstandsvorschlag gem. Art. 16);
- c) Stellungnahmen zu Beitrittsanträgen gem. Art. 2.2;
- d) Entscheidung über das Landesbudget und Budgetüberschreitungen (wenn kein Erweitertes Landesteam besteht) gemeinsam mit dem Vorstand
- e) Entscheidung über die Verwendung der mit Fundraising-Aktivitäten der Landesgruppe lukrierten Finanzmittel (das sind solche, die mit ausdrücklicher Zweckwidmung zugunsten der Landesgruppe zugeflossen sind) sowie der Mittel aus der Landes-Parteienförderung;
- f) vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat:innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät:innen)
- g) die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat:innen für Gemeindevorstände/Stadtsenate sowie – insoweit der Partei diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zukommt - Vertreter:innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte, Vereine (u.dgl.) auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene;
- h) Bestellung und Abberufung von allfällig eingesetzten Regionalkoordinator:innen auf Vorschlag des/der Landessprecher:in;
- i) Bestellung oder Abberufung des/der Landesgeschäftsführer:in auf Vorschlag des/der Landessprecher:in;
- j) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt als NEOS-Ortgruppen auftreten dürfen; damit werden jedoch keine weitere Gliederungen/Funktionen von NEOS, keine satzungsgemäßen Rechte und insbesondere keine Rechtspersönlichkeit begründet;
- k) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen bei Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen unter der Bezeichnung „NEOS“ als wahlwerbende Gruppierung antreten dürfen;
- l) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene. In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;
- m) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

9.3. Übertragung von Aufgaben

Das Landesteam kann einzelne seiner Aufgaben dem/der Landessprecher:in, einzelnen Landesteammitgliedern oder dem/der Landesgeschäftsführer:in übertragen. Dies ändert nichts an seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Landesmitgliederversammlung.

9.4. Landessprecher:in

9.4.1. Vertretung der Partei

Der/Die Landessprecher:in repräsentiert die Partei politisch im Bundesland nach außen und koordiniert die politische Tätigkeit der Landesgruppe. Er/sie nimmt diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit Unterstützung sowie in enger Abstimmung mit Vorstand, dem/der Vorsitzenden und den für die Medienarbeit auf Bundesebene verantwortlichen Stellen, im Falle seiner Bestellung insbesondere dem Generalsekretär, wahr.

9.4.2. Vakanz

Ist sowohl die Funktion des/r Landessprecher:in als auch des/r Stellvertreter:in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Landesteam mit den Aufgaben des/r Landessprecher:in provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ermächtigung an den Vorstand, falls dieser die Ermächtigung innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, und gilt längstens für vier Monate bzw. bis zur Neuwahl des/r Landessprecher:in und des/r Stellvertreter:in.

9.5. Landesgeschäftsführer:in

Der/die Landesgeschäftsführer:in wird vom Landesteam auf Vorschlag des/der Landessprecher:in als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Landesteam bestellt oder abberufen. Er/sie führt die Geschäfte der Landesgruppe und wird von ehrenamtlichen und/oder angestellten Mitarbeiter:innen unterstützt. Der/die Landesgeschäftsführer:in ist in allen Angelegenheiten, welche das Bundesland betreffen, erste Ansprechperson für die operativ Verantwortlichen auf Bundesebene. Er/sie hat auch dem/der Bundesgeschäftsführer:in in regelmäßigen Abständen über die Gesamtsituation und über wesentliche Vorkommnisse im Bundesland zu berichten und ihn/sie bei der Koordination bundesweiter Vorhaben zu unterstützen.

Der/die Landesgeschäftsführer:in repräsentiert die Partei im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs in enger Abstimmung mit dem/der Landessprecher:in nach außen. Er/sie ist für die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Landesteam und eines allfälligen Erweiterten Landesteam sowie die Protokollierung dieser Sitzungen (insbesondere über gefasste Beschlüsse) verantwortlich.

9.6. Landesfinanzreferent:in

9.6.1. Aufgaben

Der/die Landesfinanzreferent:in ist für die finanzielle Gebarung der Landesgruppe verantwortlich. Er/Sie koordiniert den finanziellen Bedarf für die politische Arbeit auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene mit den hierfür zuständigen Stellen auf Bundesebene. Er/Sie ist insbesondere für regionales Fundraising verantwortlich.

9.6.2. Vakanz

Ist die Funktion des/r Landesfinanzreferent:in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Landesteam provisorisch mit dessen/deren Aufgaben betrauen. Seine/Ihre Funktionsperiode beginnt 3 Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ermächtigung an den Vorstand, falls dieser die Ermächtigung innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe von Gründen ablehnt, und gilt längstens für vier Monate bzw. bis zur Neuwahl eines/einer neuen Landesfinanzreferent:in.

9.7. Regionalkoordinator:in

Regionalkoordinator:innen fungieren als ehrenamtliche Ansprechpersonen für interne Angelegenheiten, Anlaufkontakt für Interessent:innen und als Koordinator:innen für die Organisation von Veranstaltungen und politischen Aktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie werden auf Vorschlag des Landessprechers / der Landessprecherin vom Landesteam eingesetzt und können regional unterschiedliche Bezeichnungen tragen (zB „Bezirkskoordinator:innen“ in Wien). Der/die Landessprecher:in sowie Landesteam haben jeweils das Recht, sie ihrer Aufgabe zu entheben.

10. Erweitertes Landesteam

In Bundesländern, deren Landesgruppe im Landtag vertreten ist, kann die Landesmitgliederversammlung mit Beschluss ein Erweitertes Landesteam einrichten. Für diesen Fall gelten folgende Regelungen:

10.1. Zusammensetzung

Dem Erweiterten Landesteam gehören an:

mit Stimmrecht

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesteam,
2. der/die Landes-Vorsitzende des Jugendverbandes,

3. sechs weitere von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder

sowie ohne Stimmrecht

4. der/die Landesgeschäftsführer:in

5. der Klubobmann/die Klubobfrau des Landtagsklubs

6. der/die Klubdirektor:in des Landtagsklubs

7. allfällige von NEOS nominierte Mitglieder der Landesregierung.

10.2. Zuständigkeit

Dem Erweiterten Landesteam obliegen:

- a) die Diskussion und Beschlussfassung über strategische Leitlinien der Landesgruppe auf Vorschlag des Landesteam;
- b) vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat:innen für oberste Organe auf Landesebene (Landesrät:innen) - anstelle des Landesteam;
- c) die Entscheidung über die Nominierung von Kandidat:innen für Gemeindevorstände/Stadtsenate sowie – insoweit der Partei diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zukommt - von Vertreter:innen in gesetzlich eingerichtete Kommissionen und Beiräte, Vereine und dgl. auf Landes-, Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene (anstelle des Landesteam)
- d) die Beschlussfassung von Positionspapieren zu landes- bzw. gemeindepolitischen Themen im Zeitraum zwischen Landesmitgliederversammlungen (welche durch diese bestätigt oder widerrufen werden können);
- e) Beschlussfassung über das Budget der Landesgruppe
- f) die Genehmigung von Budgetüberschreitungen der Landesgruppe, worüber der nächsten Landesmitgliederversammlung ein begründeter Bericht zu erstatten ist;
- g) die Festsetzung der Höhe allfälliger Funktionsbezüge von Landesteammitgliedern (anstelle des Erweiterten Vorstands) sowie von Regional Koordinator:innen;
- h) die Ermächtigung des/der Landessprecher:in gem. Art 17.2.2.c 2. Absatz (anstelle des Landesteam);
- i) die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 16.1.1.b., 16.3.2.a., 16.3.2.d., 16.4.4., 16.4.5., 16.4.7., 16.5.1., 16.5.2. und 16.6.3. – anstelle des Landesteam;
- j) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt als NEOS-Ortgruppen auftreten dürfen (anstelle des Landesteam); damit werden jedoch keine weitere Gliederungen/Funktionen von NEOS, keine satzungsgemäßen Rechte und insbesondere keine Rechtspersönlichkeit begründet;
- k) die Genehmigung, wonach lokale Gruppen bei Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen unter der Bezeichnung „NEOS“ als wahlwerbende Gruppierung antreten dürfen (anstelle des Landesteam);
- l) Vereinbarungen (insbesondere betreffend Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene (anstelle des Landesteam). In diesen Angelegenheiten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich;
- m) die Prüfung von Anträgen an die Landesmitgliederversammlung. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln;
- n) weitere nach dieser Satzung vorgesehene Aufgaben.

10a. Wiener Bezirksteams

10a.1. Einrichtung

Das Erweiterte Landesteam kann beschließen, dass in Wien für einen, mehrere oder alle Bezirke ein Bezirksteam eingerichtet wird. Dieser Beschluss kann vom Erweiterten Landesteam mit einer 2/3 Mehrheit jeweils mit Wirkung zum Jahresende, das dem Beschluss folgt, widerrufen werden. Sollte kein Erweitertes Landesteam eingerichtet sein, fallen diese Kompetenzen dem Landesteam zu.

10a.2. Zusammensetzung

Jedes Bezirksteam besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem/der Bezirkssprecher:in, einem/einer stellvertretenden Bezirkssprecher:in, einem bis drei weiteren Mitgliedern (wobei die Anzahl von der/dem Bezirkssprecher:in nach seiner/ihrer Wahl für die betreffende Funktionsperiode festgesetzt wird) sowie ohne Stimmrecht dem/der Klubvorsitzenden sofern diese Person nicht in das Bezirksteam gewählt wurde. Die Wahl des Bezirksteams findet in einer durch ein Mitglied des Erweiterten Landesteams geleiteten Versammlung der Mitglieder des betreffenden Bezirks statt.

10a.3. Zuständigkeiten

Dem Bezirksteam obliegen

- a) die politisch-strategische Führung der Bezirksgruppe und die Koordination der inhaltlichen Arbeit zu bezirkspolitischen Themen in enger Abstimmung mit der Landesorganisation
- b) die Entwicklung und Weiterentwicklung der Bezirksgruppe in allen organisatorischen Belangen
- c) die Zusammenführung der Arbeit der Partei im Bezirk und des Bezirksvertretungsklubs
- d) die Mitwirkung an der Umsetzung der Ziele der Landesorganisation
- e) der Beschluss von etwaigen Bezirkswahlprogrammen nach erfolgter Partizipation im Rahmen der Erstellung durch die Mitglieder im Bezirk. Das Landesteam überprüft dieses auf Widerspruchsfreiheit zu anderen Beschlusslagen aller Ebenen (Bund, Land, Bezirk) sowie Zuständigkeiten und kann dieses begründet an das Bezirksteam zurückverweisen.
- f) die regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder im Bezirk über Tätigkeiten und Vorhaben. Dies hat zumindest 1x jährlich zu erfolgen.

10a.4. Bezirkssprecher:in

10a.4.1. Vertretung der Partei

Der/Die Bezirkssprecher:in repräsentiert die Partei politisch im Bezirk nach außen und koordiniert die politische Tätigkeit der Bezirksgruppe. Er/Sie nimmt diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit Unterstützung sowie in enger Abstimmung mit dem Landesteam, dem/der Landessprecher:in, dem/der Landesgeschäftsführer:in und den für die Medienarbeit auf Landesebene verantwortlichen Stellen wahr. Er wirkt im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Finanzstatuts über die zugunsten des Bezirks zweckgewidmeten Finanzmittel mit und hat den Mitgliedern des Bezirks regelmäßig, zumindest aber einmal jährlich, darüber zu berichten. Der/die Bezirkssprecher:in berichtet regelmäßig dem/der Landessprecher:in und ist ihm/ihr gegenüber auch verantwortlich für die Entwicklung und Ausrichtung der Bezirksgruppe.

10a.4.2. Vakanz

Ist sowohl die Funktion des/r Bezirkssprecher:in als auch des/r Stellvertreter:in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des Bezirksteams oder ein Mitglied des Landesteams oder Erweiterten Landesteams mit den Aufgaben des/r Bezirkssprecher:in provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre Funktionsperiode gilt diesfalls längstens für sechs Monate bzw. bis zur Neuwahl des/r Bezirkssprecher:in und des/r Stellvertreter:in.

Kandidieren weniger als drei Personen für das Bezirksteam, so kann das Landesteam ein Mitglied des Bezirks mit den Aufgaben desjenigen Mitglieds bzw. derjenigen Mitglieder des Bezirksteams, das bzw. die nicht gewählt ist bzw. sind, provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre Funktionsperiode gilt diesfalls längstens für 18 Monate bzw. bis zur Neuwahl des/r betreffenden Funktion(en).

10a.5. Bezirksmanager:in

Der/die Bezirksmanager:in ist für die organisatorischen Angelegenheiten in der Bezirksgruppe auf hauptamtlicher Basis verantwortlich. Er/sie ist dem/der Landesgeschäftsführer:in in allen disziplinarischen Angelegenheiten unterstellt und diesem/dieser berichtspflichtig. Im Zuge einer geteilten Verantwortung ist der/die Bezirkssprecher:in gemeinsam mit dem/der Landesgeschäftsführer:in für die fachliche Führung

des/der Bezirksmanager:in verantwortlich. Dem/der Bezirksmanager:in können auf diesem Wege auch weitere Aufgaben übertragen werden. Er/sie hat dem/der Landesgeschäftsführer:in in regelmäßigen Abständen über die Gesamtsituation und über wesentliche Vorkommnisse im Bezirk zu berichten und ihn/sie bei der Koordination landesweiter Vorhaben zu unterstützen.

Der/die Bezirksmanager:in kann in das Bezirksteam ohne Stimmrecht kooptiert werden.

Die gewählte Funktion als „Weiteres Mitglied“ innerhalb des Bezirksteams schließt die Ausübung der Tätigkeit des/der Bezirksmanager:in nicht aus.

11. Rechnungsprüfer:in

11.1. Zuständigkeit

Dem/der Rechnungsprüfer:in obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem/der Rechnungsprüfer:in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die Rechnungsprüfer:in hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

12. Schiedsgericht

12.1. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrem Kreis ihren/ihre Vorsitzende/n wählen.

12.2. Zuständigkeit

Das Schiedsgericht entscheidet

- a) auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 2.3.2 (Parteiausschluss),
- b) auf Anrufung des/der Betroffenen in Streitfällen nach Art. 16.5.4. (Ausschluss von einem laufenden Vorwahlverfahren bzw. einem gereihten Wahlvorschlag),
- c) über die Anfechtung einer Wahl zum Vorstand, Erweiterten Vorstand, einem Landesteam, Erweiterten Landesteam oder Wiener Bezirksteam. Diese kann von zehn Mitgliedern (für ein Wiener Bezirksteam fünf Mitglieder), die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht eingebracht werden;
- d) auf Anrufung des/der Betroffenen über alle weiteren aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf der Mindestfrist des Mediationsverfahrens. Voraussetzung für die Befassung des Schiedsgerichtes in diesem Punkt ist, dass davor bei einer Ombudsperson ein Mediationsverfahren eingeleitet wird. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem Dienst- oder Werkvertrag;
- e) auf Antrag des Vorstands bzw. Landesteams über die Ungültigerklärung einer öffentlichen Online-Vorwahl (Art. 16.1.4.).

12.3. Verfahren

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Weitere Verfahrensbestimmungen können in einer vom Schiedsgericht mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Schiedsordnung festgelegt werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind den Mitgliedern unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen in geeigneter Form kundzumachen.

13. Ombudspersonen

13.1. Zusammensetzung

Es sind 2 Ombudspersonen zu wählen, von denen eine Ombudsperson aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder, die andere Ombudsperson aus dem Kreis der männlichen Mitglieder zu stammen hat. Die Ombudspersonen bilden kein Kollegialorgan. Jede Ombudsperson ist somit eigenständig und unabhängig von der anderen Ombudsperson tätig.

13.2. Zuständigkeit

Die Ombudsperson ist erste Anlaufstelle für den / die Betroffene/n für alle weiteren aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten gemäß 12.2 lit d.

13.3 Tätigkeit

Die Ombudsperson wird mediatorisch tätig. Alle Angebote an Tätigkeiten der Ombudsperson können freiwillig und anonym in Anspruch genommen werden. Sie kann sowohl auf Antrag bzw. Anregung als auch eigeninitiativ tätig werden. Sie legt dem Erweiterten Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

13.4. Mediationsverfahren

In den Fällen, in denen die/der Betroffene gemäß Art. 12.2. lit e) das Schiedsgericht anrufen will, ist mittels schriftlichen Antrags bei einer Ombudsperson ein Mediationsverfahren einzuleiten. Eine Anrufung des Schiedsgerichtes in diesen Fällen ist erst möglich, wenn dieses Mediationsverfahren nicht innerhalb von 6 Monaten ab Einleitung durch die Ombudsperson im Einvernehmen beider Parteien, das von diesen schriftlich zu bestätigen ist, abgeschlossen ist.

Für Vorfälle, die weiter als 9 Monate ab dem Tag des Einlangens dieses Einleitungsantrages bei der Ombudsperson zurückliegen, ist die Einleitung eines Mediationsverfahrens nicht zulässig.

14. Parlamentsklub

14.1. Zusammensetzung

Der Parlamentsklub (Abgeordnete zum Nationalrat sowie Mitglieder des Bundesrats und des Europäischen Parlaments) vereint die Parlamentarier:innen der Partei. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt seine Arbeitsweise selbständig fest. Der Parlamentsklub setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Er berichtet in der Mitgliederversammlung jährlich. Wir bekennen uns zum freien Mandat und lehnen Klubzwang ab.

14.2. Beschlüsse

Die Partei und der Parlamentsklub arbeiten eng zusammen. Der Parlamentsklub bezieht die Beschlüsse der Organe der Partei in seine Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der Partei übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und diesem Organ zu berichten.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Zusammensetzung von Kollegialorganen

Bei der Wahl von Kollegialorganen (Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteam, Erweitertes Landesteam, Wiener Bezirksteam, Schiedsgericht) ist auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

15.2. Funktionsdauer für Parteiorgane

15.2.1. Funktionszeitbeschränkung

Kandidat:innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren eine gewählte Funktion im Vorstand oder Erweiterten Vorstand (bzw. Landesteam, Erweiterten Landesteam oder Wiener Bezirksteam) ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zu einer neuerlichen Kandidatur – unabhängig von der Funktion - für das selbe Gremium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung (bzw. der Landesmitgliederversammlung; bei Wiener Bezirksteams des Erweiterten Landesteams), wobei für einen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

15.2.2. Funktionsperioden

Die Funktionsperioden von Vorstand, Erweitertem Vorstand, Erweitertem Landesteam, Schiedsgericht, Ombudsleuten und dem/der Rechnungsprüfer:in dauern 3 Jahre und beginnen unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Scheiden einzelne Mitglieder eines Gremiums aus, so erfolgt eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode dieses Gremiums. Die Nachwahl erfolgt – sofern der Fristenlauf dies zulässt – in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Landesmitgliederversammlung, andernfalls in der darauf folgenden. Beträgt die restliche reguläre Funktionsperiode des Gremiums ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens weniger als ein Jahr und ist die Mehrheit der Funktionen innerhalb des Gremiums weiterhin besetzt, so kann der Erweiterte Vorstand beschließen, dass von einer Nachwahl vor der regulären Neuwahl des Gremiums abgesehen wird.

15.2.3. Funktionsperiode Landesteams

Die Funktionsperiode von Landesteams dauert 3 Jahre und beginnt fünf Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wahl an den Vorstand, falls dieser innerhalb dieser Frist die Wahl nicht unter Angabe von Gründen ablehnt. Im Fall einer Anfechtung der Wahl wird der Fristablauf bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts gehemmt.

15.2.4. Funktionsperiode Wiener Bezirksteams

Die Funktionsperiode von Wiener Bezirksteams dauert 2,5 Jahre. Alle Wiener Bezirksteams werden in einem Zeitfenster, welches das Landesteam definiert, gewählt. Dies bedeutet auch, dass bei einem vorzeitigen Ende eines Teils oder des gesamten Bezirksteams die Ersatzwahl nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Periode Gültigkeit hat. Die Funktionsperiode beginnt fünf Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wahl an das Landesteam, falls dieses innerhalb dieser Frist die Wahl nicht unter Angabe von Gründen ablehnt. Im Fall einer Anfechtung der Wahl wird der Fristablauf bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts gehemmt.

15.2.5. Vorzeitiges Ende durch Beschluss

Vorstand bzw. Landesteams können mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass ihre Funktionsperiode vorzeitig endet. In diesen Fällen endet zum gleichen Zeitpunkt auch die Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands bzw. des Erweiterten Landesteams. Alle Gremien bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Gremiums im Amt.

15.2.6. Vorzeitiges Ende durch Vakanz

Für den Fall, dass a) alle Mitglieder des Vorstands oder b) eines Landesteams ihre Funktion zurückgelegt haben, hat der Erweiterte Vorstand eine Mitgliederversammlung bzw. im Falle seiner Einrichtung das Erweiterte Landesteam, ansonsten der Erweiterte Vorstand eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl durchgeführt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden im Fall a) die Aufgaben

des Vorstands vom Erweiterten Vorstand und im Fall b) die Aufgaben des Landesteam vom Vorstand wahrgenommen. In diesen Fällen kann der Erweiterte Vorstand Personen aus seiner Mitte provisorisch mit der Funktion als Vorsitzende/r, als Finanzreferent:in, als Landessprecher:in sowie als Landesfinanzreferent:in betrauen.

15.2.7. Fortführung von Gremien bzw. Funktionen

Erfolgt eine Neuwahl von Gremien bzw. Funktionen nicht rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode, so bleiben die zuletzt gewählten Gremien bzw. Funktionsträger:innen mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands (bei Wiener Bezirksteams mit Zustimmung des Erweiterten Landesteam) bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

15.3. Zeitliche Beschränkung von Regierungsfunktionen

Personen, die für einen kumulierten Zeitraum von 10 Jahren eine Regierungsfunktion (Bundes- oder Landesregierung) ausgeübt haben, brauchen für eine neuerliche Nominierung für eine Regierungsfunktion die Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei für einen derartigen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

15.4. Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit b, c, h, i und j genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Die Landesmitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit e, f und g genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

15.5. Funktionsenthebung

Mitglieder der in Art 3.1. lit. b, c, e, f und g genannten Organe, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Erweiterte Vorstand bzw. bei 3.1.g das Erweiterte Landesteam. Die Abberufung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Erweiterten Vorstands bzw. bei 3.1.g des Erweiterten Landesteam sowie der schriftlichen Replik des abberufenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann die Abberufung bestätigen oder sie vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung (betreffend Mitglieder des Vorstands oder des Erweiterten Vorstands) bzw. Landesmitgliederversammlung (betreffend Mitglieder eines Landesteam, Erweiterten Landesteam, Wiener Bezirksteams :) verweisen, die über die Abberufung endgültig zu entscheiden hat.

15.6. Abstimmungen, Beschlüsse, Protokolle

Für Vorstand, Erweiterten Vorstand, Landesteam, Erweiterte Landesteam, Wiener Bezirksteams und Schiedsgericht gilt:

15.6.1. Präsenzquorum

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder per Video- bzw. Telefonkonferenz teilnimmt.

15.6.2. Konsensquorum

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Prostimmen jene der Kontrastimmen übersteigt. Abweichend davon gilt im Vorstand und im Erweiterten Vorstand, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, im Schiedsgericht die Stimme des/der Vorsitzenden des

Schiedsgerichts entscheidet.

15.6.3. Umlaufbeschlüsse

Beschlüsse können auch im Umlaufweg erfolgen. Diesfalls ist zur Annahme eines Antrags die Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

15.6.4. Einsicht in Protokolle

Die Mitglieder der Gremien können in die Protokolle jener Gremien, denen sie angehören, Einsicht nehmen.

15.7. Wahlen

Sofern in den Bestimmungen über die Listenerstellung (Art. 16) nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Wahlen folgende Bestimmungen:

15.7.1. Geheime Wahl

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Ausnahmen für Wahlen in der Mitgliederversammlung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

15.7.2. Konsensquorum

Für eine Funktion ist gewählt, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegeben gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen) auf sich vereint.

15.7.3. Weiterführende Bestimmungen

Weiterführende Bestimmungen zu Wahlen in der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Für Wahlen der Wiener Bezirksteams ist eine eigene Ausführungsbestimmung im Rahmen einer Landesmitgliederversammlung zu beschließen.

15.8. Vertretungen und Kooptierungen

15.8.1. Vertretung durch Stellvertreter:innen

Mitglieder der jeweiligen Gremien haben an den Sitzungen grundsätzlich persönlich (physisch oder via Konferenzschaltung) teilzunehmen. Ist dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich, können sich Landessprecher:innen und der/die Vorsitzende des Jugendverbandes im Erweiterten Vorstand durch ihre/n satzungsgemäß gewählte/n Stellvertreter:in vertreten lassen.

15.8.2. Kooptierungen

Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteams, Erweiterte Landesteams und Wiener Bezirksteams können ihren Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen (Kooptierung). Eine Kooptierung ist zeitlich zu befristen, gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Gremiums und kann jederzeit widerrufen werden. Über Kooptierungen auf Bundesebene ist in der folgenden Mitgliederversammlung, auf Landesebene in der folgenden regional zuständigen Landesmitgliederversammlung zu informieren. Mit Beschluss des jeweiligen Gremiums können für einzelne Sitzungen weitere Personen beigezogen werden.

15.9. Funktionsbezüge

Der Erweiterte Vorstand kann

1. beschließen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für einen bestimmten Zeitraum Funktionsbezüge gewährt werden,
2. auf Antrag eines Landesteams beschließen, dass einzelnen oder allen Mitgliedern dieses Landesteams für einen bestimmten Zeitraum Funktionsbezüge gewährt werden.

Bei diesbezüglichen Abstimmungen sowie solchen über die Höhe der Funktionsbezüge haben die jeweils betroffenen Mitglieder des Vorstands bzw. des Landesteams, falls sie dem Erweiterten Vorstand angehören, kein Stimmrecht. Bei der Gewährung von Funktionsbezügen sind insbesondere Ansprüche auf Bezüge

aufgrund einer politischen Funktion oder einer anderen in Zusammenhang mit der Partei stehenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelnen Funktionsbezüge werden bezüglich des Vorstands der Mitgliederversammlung bzw. bezüglich des Landesteam's der Landesmitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Im Falle der Einrichtung eines Erweiterten Landesteam's obliegt die Entscheidung gem. Art. 15.9.2. diesem.

15.10. Unvereinbarkeitsbestimmungen und persönliche Voraussetzungen

15.10.1. Unvereinbarkeitsbestimmungen

Der/Die Bundesgeschäftsführer:in, der/die Generalsekretär:in, ein/eine Landesgeschäftsführer:in, der/die Rechnungsprüfer:in sowie Ombudspersonen und Mitglieder des Schiedsgerichts können nicht zum Mitglied des Vorstands, des Erweiterten Vorstands, eines Landesteam's oder eines Erweiterten Landesteam's gewählt werden.

15.10.2. Persönliche Voraussetzungen

Eine Kandidatur für Funktionen gemäß 3.1. b), c), e), f), g), i) und j) setzt die Mitgliedschaft bei NEOS voraus, für die Funktion gemäß 3.1. h) die Eintragung als Wirtschaftstreuhänder:in.

15.10.3. Angestelltenverhältnisse

Ein Angestelltenverhältnis zur Partei oder zu einem parlamentarischen Klub schließt abgesehen von den Bestimmungen in Art 15.10.1. weder die Übernahme einer ehrenamtlichen Parteifunktion noch die Ausübung eines politischen Mandats aus. Die Wahl in das Schiedsgericht, zum/zur Rechnungsprüfer:in sowie zur Ombudsfrau/zum Ombudsmann ist jedoch ausgeschlossen.

15.11. Klub- bzw. Fraktionsstatuten

Alle NEOS-Klubs und -Fraktionen auf Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Wiener Bezirksebene haben zur Regelung ihrer innerfraktionellen Zusammenarbeit ein Statut zu beschließen. Dieses hat die Mindestanforderungen der bundeseinheitlichen Statuten-Vorgaben zu erfüllen, die vom Erweiterten Vorstand festgelegt werden.

16. Erstellung von Kandidat:innenlisten für Wahlen

16.1. Grundsätze

16.1.1. Passives Wahlrecht

- a) Die Mitgliedschaft in der Partei ist keine Voraussetzung für die Bewerbung um ein Mandat (passives Wahlrecht).
- b) Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat:in bei bundesweiten Wahlen durch den Erweiterten Vorstand sowie bei Landtagswahlen und Gemeinde- bzw. Bezirksvertretungswahlen durch das jeweilige Landesteam (bzw. Erweiterte Landesteam).
- c) Kandidat:innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 12,5 Jahren eine Funktion als Abgeordnete in demselben Organ ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung zum Vorwahlverfahren die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei für einen derartigen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich sind.

16.1.2. Zusammensetzung von Listen

Alle Gremien haben bei der Wahl der Listen auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

16.1.3. Aktives Wahlrecht bei der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Die Teilnahme daran (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie entweder in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (insbesondere

Auslandsösterreicher:innen).

16.1.4. Überprüfung der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Vorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu.

16.1.5. Entfall der öffentlichen Vorwahl (Stufe 1)

Der Erweiterte Vorstand kann für die Bundesebene auf Antrag des Vorstands bzw. für die Landesebene auf Antrag des zuständigen Landesteams beschließen, dass im Einzelfall die erste Stufe des Vorwahlverfahrens entfällt. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu.

16.2. Bundesweite Wahlen

Für die Nominierung der/des Kandidat:innen wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

16.2.1. Bundesliste

16.2.1.1. Listenerste:r

- a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl.
- b) Jede/r Teilnehmer:in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat:innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat:in hat die/der Teilnehmer:in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat:in ausspricht oder nicht (ja/nein).
- c) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler:innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger:innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. c erläuterten Verfahren zeitnahe zum Vorstandsvorschlag. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Wenn ein/e Kandidat:in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5 Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste:r des Bundeswahlvorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat:in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als (gewichtete) 0,5 Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Mitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen.
- g) Hat nur ein:e Kandidat:in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 16.2.1.2.g zu beachten.
- h) Die Vorwahl für den/die Listenerste/n kann mit Beschluss des Erweiterten Vorstands gesondert bereits ein Jahr vor Ende der regulären Legislaturperiode bzw. ab Auflösungsbeschluss des Nationalrates erfolgen.

16.2.1.2. weitere Listenplätze

- a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.2.1.1.a durchzuführen.
- b) Jede/r Teilnehmer:in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der Listenplätze 2ff. abstimmen und kann fünf zugelassenen Kandidat:innen zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt geben

(5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe, wenn genau fünf Kandidat:innen mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Bei weniger als fünf Kandidat:innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat:in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat:innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw.

c) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler:innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger:innenvorschlag.

d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.2.1.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.2.1.1.e. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.

f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Bundeswahlvorschlags.

g) Hat nur ein/e Kandidat:in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein:e Kandidat:in zum Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.

16.2.2. Landeslisten

a) Für die Erstellung der Landeslisten gilt das gleiche Verfahren wie bei der Bundesliste (Art. 16.2.1.2.) mit den folgenden Abweichungen:

b) Für die Erstellung der Landeslisten werden keine separaten öffentlichen Online-Vorwahlen durchgeführt. Die Kandidat:innen haben in ihrer Bewerbung bekanntzugeben, für welche Landesliste sie zusätzlich zur Bundesliste zur Wahl stehen. Die Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat:innen des Bürger:innenvorschlags für die Bundesliste gelten als Vertrauenspunkte des Bürger:innenvorschlags für die betreffende Landesliste.

c) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.b. erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.

d) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat:innen des Mitgliedervorschlags für die Bundesliste gelten als (gewichtete) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags für die betreffende Landesliste.

e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze der jeweiligen Landesliste.

f) Vor der Wahl der Landesliste in der gemeinsamen Sitzung gem. lit. c können Landesteam und Vorstand beschließen, dass ein/e Kandidat:in für den ersten Listenplatz - für den Fall seiner/ihrer Wahl - auch auf den ersten Listenplatz der betreffenden Landesliste gesetzt wird. In diesem Fall werden nach dem in lit. c), d) und e) erläuterten Verfahren die Plätze 2ff. der Landesliste ermittelt.

16.2.3. Regionalwahlkreislisten

Die Erstellung der Regionalwahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorwahlverfahrens.

16.3. Landtagswahlen

Für die Nominierung der Kandidat:innen wird ein dreistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

16.3.1. Listenerste:r

- a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl.
- b) Jede/r Teilnehmer:in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat:innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat:in hat die/der Teilnehmer:in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat:in ausspricht oder nicht (ja/nein).
- c) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler:innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger:innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteamvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. b erläuterten Verfahren zeitnahe zum Landesteamvorschlag. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat:in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Wenn ein/e Kandidat:in insgesamt mehr als (gewichtete) 1,5 Vertrauenspunkte erhalten hat, ergibt sich verbindlich seine/ihre Nominierung als Listenerste:r des Landeswahlvorschlags. Ist dies nicht der Fall, dann ist der/diejenige Kandidat:in nominiert, der/die insgesamt die meisten (gewichteten) Vertrauenspunkte erhalten hat, wenn er/sie im Mitgliedervorschlag mehr als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten hat. Ist dies auch nicht der Fall, dann ist durch die Landesmitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den insgesamt meisten bzw. zweitmeisten (gewichteten) Vertrauenspunkten durchzuführen.
- g) Hat nur ein:e Kandidat:in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 16.3.2.f zu beachten.
- h) Die Vorwahl für den/die Listenerste/n kann mit Beschluss des Erweiterten Landesteams – sofern ein solches nicht besteht, des Erweiterten Vorstands - gesondert bereits ein Jahr vor Ende der regulären Legislaturperiode bzw. ab Auflösungsbeschluss des Landtages erfolgen.

16.3.2. weitere Listenplätze

- a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.3.1.a. durchzuführen. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.b. erläuterten Verfahren.
- b) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler:innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger:innenvorschlag.
- c) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in 16.2.1.2.b erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.3.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Landesteamvorschlag.
- d) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.c erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 5.2.1.g. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Landesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag.
- e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger:innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der Listenplätze 2ff. des Landeswahlvorschlags.
- f) Hat nur einer/m Kandidat:in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1. teilgenommen, aber insgesamt genau oder weniger als 1,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte oder im Mitgliedervorschlag genau oder weniger als 0,5 (gewichtete) Vertrauenspunkte erhalten, oder wurde kein:e Kandidat:in zum Vorwahlverfahren gemäß Art

16.3.1. zugelassen, so gilt die Reihenfolge für die Listenplätze 1ff.

g) Die Erstellung der Wahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorwahlverfahrens.

16.4. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen

16.4.1. Gemeinden mit über 100.000 Einwohner:innen

In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner:innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 16.3.1. und 16.3.2. durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

16.4.2. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner:innen sowie Gemeindebezirke

a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlags (Bezirksvorschlags) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteam geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt.

c) Die Kandidat:innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

16.4.3. Wahl der Liste

Wird kein Beschluss gemäß Art 16.4.2.c) gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß Art. 16.4.2. teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 16.3.2.d. beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag, wobei in Wien anstelle des Erweiterten Landesteam das Landesteam, der/die jeweilige Bezirkssprecher:in und sein:e/ihr:e Stellvertreter:in treten. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

16.4.4. Konsensliste

Im Fall eines Beschlusses gemäß Art. 16.4.2.c kann das Landesteam (Erweiterte Landesteam) beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag, wobei in Wien anstelle des Erweiterten Landesteam das Landesteam, der/die jeweilige Bezirkssprecher:in und sein:e/ihr:e Stellvertreter:in treten. Den Kandidat:innen der gereichten Liste gemäß Art. 16.4.2.c. werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat:in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat:innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezah durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat:innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat:innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat:in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat:innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

16.5. Allgemeine Bestimmungen

16.5.1. Ausführungsbestimmungen

Anlässlich einer bundesweiten Wahl hat der Erweiterte Vorstand, hinsichtlich einer anderen Wahl hat das Landesteam (Erweiterte Landesteam) detaillierte Ausführungsbestimmungen zum jeweiligen Vorwahlverfahren zu beschließen, die insbesondere folgende Angelegenheiten umfassen:

a) Termine der drei Stufen des Vorwahlverfahrens (wobei der Zeitraum der öffentlichen Online-Vorwahl mindestens 7 Tage beträgt)

- b) Bewerbungsfristen und beizubringende Unterlagen für Kandidat:innen
- c) Ablauf der Zulassung zum Vorwahlverfahren (inkl. Quoren)
- d) Möglichkeit der Präsentation der Kandidat:innen samt online-Dialog
- e) allfällige Kostenbeiträge für die Teilnahme an der öffentlichen Online-Vorwahl
- f) allenfalls beizubringende Nachweise für die Teilnahmeberechtigung an der öffentlichen Online-Vorwahl (Alter, Hauptwohnsitz bzw. Staatsangehörigkeit)
- g) die Verpflichtung von Kandidat:innen, die Regelungen der geltenden NEOS-Compliance-Richtlinien und der Finanzordnung zu beachten sowie gemäß Art 15.11. entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben ein Klub- bzw. Fraktions-Statut zu beschliessen.

16.5.2. Solidaritätskandidaturen

Dem gereihten Wahlvorschlag einer bundesweiten Wahl können vom Erweiterten Vorstand bzw. einer anderen Wahl vom Landesteam nach Abschluss des Vorwahlverfahrens weitere Kandidat:innen, die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben haben, nachgereiht werden. Hinsichtlich der Zulassung zur Kandidatur gelten für diese Personen dieselben Regeln wie für die Zulassung zum Vorwahlverfahren gemäß Art. 16.1.1.b. Abweichend davon benötigen Kandidat:innen, die seit mindestens 3 Jahren Mitglied sind, kein Motivations- oder Bewerbungsschreiben.

16.5.3. Wildcard

Die Mitgliederversammlung kann bei einer bundesweiten Wahl (Nationalratswahl, Europawahl) auf Antrag des Erweiterten Vorstands nach Abschluss des Vorwahlverfahrens und nach Zustimmung des allenfalls betroffenen Landesteam beschließen, dass ein:e einzige:r Kandidat:in, die/der sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle der Bundes- und/oder einer Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste (ausgenommen als Listenerste:r auf der Bundesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Landesmitgliederversammlung kann bei einer Landtags- oder Gemeinderatswahl auf Antrag des Landesteam nach Abschluss des Vorwahlverfahrens beschließen, dass ein:e Kandidat:in, der/die sich nicht für das Vorwahlverfahren beworben hat, an einer bestimmten Stelle der Landes- und/oder einer Regionalwahlkreisliste (ausgenommen als Listenerste:r auf der Landesliste) in den gereihten Wahlvorschlag eingefügt wird. Die Abstimmung erfolgt jeweils geheim.

16.5.4. Ausschluss vom Vorwahlverfahren und Streichung vom Wahlvorschlag

Kandidat:innen, die dem Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung von einem laufenden Vorwahlverfahren ausgeschlossen bzw. einem gereihten Wahlvorschlag gestrichen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Entscheidung vom/von der betroffenen Kandidat:in beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des/der ausgeschlossenen Kandidat:in zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an Erweiterten Vorstand verweisen, der über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

16.6. Bundesrat

16.6.1. Bewerbungen

Bewerbungen für die Funktion eines Mitglieds des Bundesrats sind vom Tag nach der Landtagswahl bis eine Woche nach der Landtagswahl dem/der jeweiligen Landesgeschäftsführer:in zu übermitteln. Dabei sind die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 2 B-VG zu beachten.

16.6.2. Online-Dialog

Spätestens zehn Tage nach der Landtagswahl hat der/die Landesgeschäftsführer:in alle gültigen Kandidaturen auf einer öffentlichen Website kundzumachen, auf der die Kandidat:innen Gelegenheit haben, mit den Wähler:innen in Dialog zu treten.

16.6.3. Landesteam-Vorschlag

Frühestens sieben Tage, aber spätestens zehn Tage nach der Kundmachung erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) gemeinsam mit dem Vorstand nach der in Art 16.3.2.b. erläuterten Methode einen Landesteam-Vorschlag.

16.6.4. Mitgliedervorschlag

Frühestens am Tag nach dem Landesteam-Vorschlag, spätestens aber am zweiten Tag vor der konstituierenden Landtagssitzung erstellt die Landesmitgliederversammlung nach der in Art. 16.3.2.d. erläuterten Methode den Mitgliedervorschlag.

16.6.5. Gereihter Wahlvorschlag

Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Landesteam-Vorschlag und das Doppelte der (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat:innen addiert. Daraus ergibt sich die Liste für den gereihten Wahlvorschlag, wobei der/die Erstplatzierte (und bei entsprechendem Vorschlagsrecht auch weitere Platzierte) als Mitglied, die Darauffolgenden als Ersatzmitglieder des Bundesrats nominiert sind.

17. Partizipation und Bürger:innenbeteiligung

17.1. Formate

Um eine breite Partizipation von möglichst vielen Menschen an der Politik zu ermöglichen und Expert:innen in die Diskussion über sachpolitische Themen einzubinden, können Bürger:innenforen, Expert:innenforen und inhaltliche Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Eine Teilnahme und Mitwirkung daran ist ausdrücklich nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden.

17.2. Einrichtung

Bürger:innenforen, Expert:innenforen oder inhaltliche Arbeitsgruppen werden eingerichtet

- a) mit Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) mit Beschluss des Erweiterten Vorstands,
- c) auf Verlangen von 75 Mitgliedern. Ein derartiges Verlangen ist dem Bundesbüro schriftlich zu übermitteln.

17.3. Online-Foren

Für die inhaltliche Diskussion können Online-Foren eingerichtet werden. Um an den Diskussionen und Abstimmungen im Online-Forum teilzunehmen, ist lediglich eine Anmeldung zum jeweiligen Forum notwendig. Darüber hinaus organisieren sich die Foren bzw. Arbeitsgruppen (Arbeitstreffen, inhaltliche Schwerpunkte, Erstellung eines Abschlussberichtes etc.) selbst.

17.4. Berichte und Anträge

Die Foren bzw. Arbeitsgruppen legen spätestens 1 Jahr nach Einsetzung dem Erweiterten Vorstand einen Bericht über das Ergebnis ihrer Beratungen vor. Dieser Bericht sowie allfällige daraus resultierende inhaltliche Anträge sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

18. Finanzen

18.1. Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Letztwillige Verfügungen und Schenkungen
- d) Erträge aus dem Parteivermögen
- e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- f) Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung

18.2. Abschluss von Rechtsgeschäften

18.2.1. Rechtsgeschäfte auf Bundesebene

Für den Abschluss mit jeweils folgendem Umfang sind vertretungsbefugt:

- a) Rechtsgeschäfte bis € 10.000: der/die Bundesgeschäftsführer:in oder der/die Finanzreferent:in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter:in, jeweils allein;
- b) Rechtsgeschäfte über € 10.000 sowie Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse mit einer Jahressumme von mehr als € 10.000: der/die Bundesgeschäftsführer:in gemeinsam mit der/dem Finanzreferent:in, im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter:in.

18.2.2. Rechtsgeschäfte von Landesgruppen:

Für den Abschluss mit jeweils folgendem Umfang sind vertretungsbefugt

- a) Rechtsgeschäfte bis € 5.000: der/die jeweilige Landessprecher:in oder der/die jeweilige Landesgeschäftsführer:in oder der/die jeweilige Landesfinanzreferent:in, jeweils zwei dieser Personen gemeinsam;
- b) Rechtsgeschäfte über € 5.000 sowie Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse mit einer Jahressumme von mehr als € 5.000: der/die jeweilige Landessprecher:in oder sein/ihr Stellvertreter:in gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer:in;
- c) Im Rahmen der Verwendung von allfälligen Mitteln aus der Landesparteienförderung abweichend von a) und b) ohne betragliche Differenzierung: der/die jeweilige Landessprecher:in oder der/die Landesgeschäftsführer:in oder der/die Landesfinanzreferent:in, jeweils zwei dieser Personen gemeinsam. Davon abweichend kann das Landesteam beschließen, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen betraglich bestimmten Umfang (aber maximal 10.000 Euro) nicht übersteigen, der/die Landessprecher:in oder der/die Landesgeschäftsführer:in oder der/die Landesfinanzreferent:in allein vertretungsbefugt ist.

In allen Fällen ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften im regionalen Wirkungsbereich Voraussetzung, dass die eingegangenen Verbindlichkeiten durch das beschlossene Budget sowie die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gedeckt sind.

18.3. Transparenz

Die Partei bekennt sich zur umfassenden Transparenz aller Einnahmen und Ausgaben. Sie bekennt sich darüber hinaus zur öffentlichen Finanzierung von Politik in Österreich, damit nicht jene einen Wettbewerbsvorteil haben, welche die Interessen entsprechend begüterter Kreise vertreten. Die Partei will dem Land und seinen Bürger:innen durch Politik dienen und betreibt daher keine eigenständigen Wirtschaftsunternehmen.

18.3.1. Einnahmen

- a) Alle Geld- und Sachspenden, Einnahmen aus der Parteienfinanzierung sowie sonstige Einnahmen werden auf der Website der Partei offengelegt. Um diesbezüglich Vollständigkeit sicher zu stellen, dürfen Spenden nur vom Bundesbüro oder von Landesgruppen angenommen werden. Letztere sind verpflichtet, sämtliche Einnahmen aus Spenden in ihrem Zuständigkeitsbereich umgehend dem Bundesbüro zu melden und transparent darzustellen. Bei Spenden bis 2.500 Euro kann auf Wunsch des/der Spender:in die Offenlegung ohne Nennung seines/ihres Namens erfolgen.
- b) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und ihre Höhe auf der Website der

Partei publiziert. Mitgliederlisten werden nicht veröffentlicht. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind fällig jeweils zum 1.1. und gelten für das laufende Kalenderjahr; ab dem 1. November d.J. einbezahlte Mitgliedsbeiträge neu beigetretener ordentlicher Mitglieder gelten schon zusätzlich für das Folgejahr. Als neu beigetretene Mitglieder gelten in diesem Zusammenhang Personen, deren Aufnahme erst ab 30.10. d.J. abgeschlossen ist, ungeachtet dessen, wann der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.

Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder sind jeweils fällig zum Quartalsersten.

c) Es gibt keine Parteisteuern für Mandatar:innen.

18.3.2. Ausgaben

Alle Ausgaben werden auf der Website der Partei offengelegt. Bei Gehältern überwiegt das berechnete Interesse am Schutz der Privatsphäre gegenüber dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit. Auf der Website der Partei wird daher die Bruttolohnsumme der Parteiangestellten offengelegt.

18.3.3.

Weiterführende Regelungen zur Transparenz sind in der Finanzordnung zu treffen.

18.4. Finanzen der Landesgruppen

18.4.1. Konten

Alle Einkünfte fließen dem Vermögen von NEOS zu, wobei für jede Landesgruppe ein eigenes Konto zu führen ist.

18.4.2. Fundraising

Fundraising-Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene sind miteinander zu koordinieren; sie erfordern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Organe auf Bundes- und Landesebene.

18.4.3. Verpflichtungsgeschäfte

Von Landesgruppen bzw. deren Organen dürfen keine Verpflichtungsgeschäfte abgeschlossen werden, die über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Landesgruppe hinausgehen. Eine Abweichung davon ist nur mittels vorheriger Vereinbarung zwischen Vorstand und Landesteam möglich, die Bestimmungen umfasst, in welchem Zeitraum und auf welche Weise dieses Defizit ausgeglichen wird. Derartige Vereinbarungen sind von Bundesgeschäftsführer:in und Finanzreferent:in, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter:in, einerseits sowie von Landessprecher:in und Landes-Finanzreferent:in andererseits zu unterfertigen.

18.4.4. Einhaltung der Transparenzregeln

Budgetierungen, Abrechnungen, Buchprüfungen etc. erfolgen nach bundesweit einheitlichen Standards. Die strengen Transparenzregeln der Partei dürfen durch keine wie immer geartete Form der Finanzierung auf Landes- oder Gemeindeebene unterlaufen werden. Zuwiderhandeln führt zum Ausschluss der handelnden Personen aus der Partei, den der Vorstand bei nachweislicher Erfüllung des Tatbestandes auszusprechen hat.

18.4.5. Finanzordnung

Details zu den Finanzen der Landesgruppen sowie bundeseinheitliche Vorgaben für parlamentarische Klubs und Gemeinderatsfraktionen sind in einer gesondert zu beschließenden Finanzordnung zu regeln.

18.4.6. Finanzbericht

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, von einer Landesgruppe, einem parlamentarischen Klub oder einer Gemeinderatsfraktion einen umfassenden Finanzbericht einzufordern, der eine vollständige Übersicht über die Finanzlage einschließlich Einnahmen und Ausgaben sowie bestehende offene Forderungen und Verbindlichkeiten (inklusive der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, für die noch keine Rechnungen vorliegen) zu enthalten hat.

18.4.7. Nachträgliche Genehmigung von Ausgaben

Ergibt sich demzufolge, dass Ausgaben getätigt wurden, die den budgetierten Ausgabenrahmen überschreiten, oder dass Verbindlichkeiten eingegangen wurden, die den Vermögensstand der Landesgruppe überschreiten, ohne dass eine Vereinbarung gem. Art. 18.4.3. vorliegt, so hat dies der Vorstand umgehend dem Erweiterten Vorstand zu melden. Dieser hat innerhalb von sieben Tagen zu entscheiden, ob er eine nachträgliche Genehmigung erteilt oder eine Ermahnung ausspricht. Im Wiederholungsfall ist der Erweiterte Vorstand befugt, den/die Landessprecher:in bzw. Stellvertreter:in und/oder Landesfinanzreferent:in abzurufen sowie gleichzeitig eine Landesmitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen und allenfalls verbleibende Mitglieder des Landesteams mit deren Aufgaben provisorisch zu ermächtigen.

18.5. Haftung

18.5.1. Haftungsgrundlage

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge.

18.5.2. Vertretung und Verfügung durch Landesgruppen

Landesgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber Vertretungsbefugnis und Verfügungsgewalt. Allfällige durch eine Landesgruppe eingegangene zivilrechtliche Verpflichtungen, die von dieser nicht erfüllt werden, müssen von der Bundespartei erfüllt werden. Ohne Zustimmung des Vorstandes können Organe auf Landesebene daher keine Verbindlichkeiten eingehen, keine Verträge oder Haftungsübernahmen abschließen, die über das bestehende Vermögen der Landesgruppe hinausgehen. Derartige Rechtsgeschäfte sind nach Genehmigung des Vorstands zwingend vom Bundesgeschäftsführer mitzuunterfertigen.

18.6. Budget

18.6.1. Erstellung

Das Budget ist jeweils vor Beginn des Kalenderjahres mit Wirksamkeit für das folgende Kalenderjahr zu beschließen. Im Budget sind Einnahmen in minimal zu erwartender Höhe und Ausgaben in maximal vertretbarer Höhe anzusetzen. Darüber hinaus ist das Budget entsprechend bundeseinheitlicher Vorgaben zu untergliedern.

18.6.2. Beschluss und Berichtspflicht auf Landesebene

Für den Wirkungsbereich einer Landesgruppe erfolgt die Beschlussfassung durch das Erweiterte Landesteam auf Antrag des Landesteams nach Einholen einer Stellungnahme des Finanzreferenten/der Finanzreferentin, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter:in. Der Beschluss ist umgehend dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Besteht kein Erweitertes Landesteam, so erfolgt die Beschlussfassung durch das Landesteam im Einvernehmen mit dem Vorstand nach Einholen einer Stellungnahme des Finanzreferenten/der Finanzreferentin, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter:in. In der auf die Beschlussfassung des Budgets folgenden Landesmitgliederversammlung ist über die Finanzlage der Landesgruppe (Budget, Jahresabschluss, Vermögensentwicklung) zu berichten. Das beschlossene Budget ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Landesmitgliederversammlung online zugänglich zu machen.

18.6.3. Beschluss und Berichtspflicht auf Bundesebene

Für den Wirkungsbereich der Bundesebene erfolgt die Beschlussfassung durch den Erweiterten Vorstand auf Antrag des Vorstandes. In der auf die Beschlussfassung des Budgets folgenden Mitgliederversammlung ist über die Finanzlage der Partei (Budget, Jahresabschluss, Vermögensentwicklung) zu berichten. Das beschlossene Budget ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung online zugänglich zu machen.

18.6.4. Überschreitungen

Eine Budgetüberschreitung liegt vor, wenn der Maximalbetrag der Ausgaben überschritten wird. Sofern das Budget insgesamt nicht überschritten wird, kann der/die Bundesgeschäftsführer:in bzw. der/die

NEOS Satzung, beschlossen am 18.6.2021 in der Fassung vom 18.6.2023

Landesgeschäftsführer:in bei Bedarf Budget-Umschichtungen zwischen Ausgaben-Untergliederungen vornehmen. Übersteigen diese 10% des für diese Untergliederung beschlossenen Budgetrahmens, so ist darüber das Einvernehmen mit dem/der Finanzreferent:in, im Verhinderungsfall mit dessen/deren Stellvertreter:in, (bzw. Landes-Finanzreferent:in) herzustellen.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern sie mit der Einladung zur Versammlung angekündigt worden sind.

Beschließt die Mitgliederversammlung während eines laufenden Vorwahlverfahrens („Erstellung von Kandidat:innenlisten für Wahlen“) eine den Art. 16 betreffende Satzungsänderung, so tritt diese erst nach Abschluss des laufenden Vorwahlverfahrens in Kraft.

19.2. Auflösung

Die Auflösung der Partei kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss – unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder - von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

19.3. Satzungsgenehmigung und Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ am 18.6.2021 beschlossen und tritt mit dem folgenden Tag in Kraft.

19.4. Übergangsbestimmungen

Bei der Wahl von Gremien (Kollegialorganen), die vor dem 25.7.2021 stattfinden, gilt Art 15.2.1 mit der Maßgabe, dass ein kumulierter Zeitraum von 6 Jahren maßgeblich ist.